



Merkblatt

Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche Mitarbeitende der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen) und andere Interessierte

1) Allgemeines Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt für alle Interessierten ohne IBB-Bezug über den *Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg e.V. (LVPEBW)* (nachfolgend: der Verband). Dieser ist grundsätzlich auch Ansprechpartner für Interessierte (ibb@lvpebw.de).

2) Anmeldeverfahren für IBB-Mitglieder und Anwärterinnen und Anwärter

- Die Anmeldung erfolgt für alle IBB-Mitglieder und Anwärterinnen und Anwärter für eine IBB-Mitgliedschaft über den *Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg e.V. (LVPEBW)* (nachfolgend: der Verband). Dieser ist grundsätzlich auch Ansprechpartner (ibb@lvpebw.de).
- Die Teilnehmenden informieren den Stadt- und Landkreis, in dem sie eine ehrenamtliche Mitarbeit in einer IBB-Stelle anstreben bzw. in dem sie in der IBB-Stelle mitarbeiten, über ihre Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme. Aus der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme können keine Ansprüche bzgl. der Mitarbeit in einer IBB-Stelle hergeleitet werden.
- Es wird dringend empfohlen, dass jeder Teilnehmende die vier Module der Qualifizierungsmaßnahmen nur einmal durchläuft. Die Module sollen alle abgeschlossen werden, bevor bereits absolvierte Module erneut besucht werden. Ein erneuter Besuch kann sich als Auffrischung der eigenen Kenntnisse nach Ablauf einiger Jahre anbieten.

- Der Verband leitet die bei ihm eingegangenen Anmeldungen spätestens zwei Wochen vor Kursbeginn an die Akademie im Park in Wiesloch (christine.gebhardt@akademie-im-park.de) und an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (ombudstelle-psychkhg@sm.bwl.de) weiter. Änderungen, die sich im Verlauf eines Kurses ergeben (z.B. bei Teilnahme nur an einzelnen Modulen, Verhinderung von Kursteilnehmenden) werden der Akademie spätestens fünf Tage vor dem Modul mitgeteilt.

3) Abrechnung der Teilnahmekosten nur für Personen, die Mitglied einer IBB-Stelle sind

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration übernimmt die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nur für Personen, die Mitglied einer IBB-Stelle sind.
- Die Erstattung der Kosten orientiert sich für alle Teilnehmenden am Landesreisekostengesetz und umfasst:

a) Fahrtkosten:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse (i. d. R. 2. Klasse) erstattet.

Zusätzlich werden Zuschläge (IC/EC) und erforderliche Reservierungsentgelte erstattet.

Fahrpreisermäßigungen (z. B. BahnCard, Zeit- und Netzkarten) sind auszunützen

b) Wegstreckentschädigung:

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt.

Bei Fahrten mit dem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec wird eine Wegstreckenentschädigung von 25 Cent je Kilometer gewährt.

c) Tagegeld:

Für Teilnehmende, die nicht innerhalb der Gemeinde in der die Fortbildung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, wird ein Tagegeld gewährt.

Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit vom Wohn- oder Beschäftigungsort

- von mehr als 8 Stunden 6 Euro,
- von mehr als 14 Stunden 12 Euro,
- von 24 Stunden 24 Euro.

d) Übernachungskosten:

Bei einer mindestens zwölfstündigen Abwesenheit vom Wohn- oder Beschäftigungsort beträgt das Übernachtungsgeld für eine Übernachtung (ohne belegmäßigen Nachweis) 20 Euro.

Werden höhere Übernachtungskosten durch Rechnung nachgewiesen, werden als Übernachtungskosten die Kosten für ein Einzelzimmer nach Abzug der Verpflegungskosten als notwendig anerkannt, wenn pro Übernachtung ein Betrag von 95 Euro nicht überschritten wird. Darüber hinaus gehende Mehrkosten werden in begründeten Ausnahmefällen übernommen; die Begründung ist im Antrag anzugeben.

Übernachungskosten, welche die Frühstückskosten einschließen, werden vorab um 20 % des vollen Tagegeldes (4,80 Euro, vgl. c)) gekürzt. Bei Voll- oder Halbpensionspreisen betragen die Kürzungssätze für das Frühstück 20 %, für das Mittag- oder Abendessen 40% (9,60 Euro).

e) Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld:

Erhält der Teilnehmende anlässlich der Fortbildung unentgeltliche Verpflegung oder unentgeltliche Unterkunft, wird das Tagegeld oder das Übernachtungsgeld nach Maßgaben von § 6 bzw. § 7 LRKG gekürzt oder entfällt in voller Höhe.

Der Ersatz der entstandenen Kosten ist von den Teilnehmenden möglichst zeitnah nach der Teilnahme an einem Modul (i.d.R. spätestens vier Wochen nach dem Modul) beim Verband zu per Mail (ibb@lvpebw.de) zu beantragen.

Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach der Teilnahme gestellt werden (§ 3 Abs. 4 Landesreisekostengesetz).

4) Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme

- Der erfolgreiche Abschluss der gesamten Qualifizierungsmaßnahme wird mit einem Zertifikat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bestätigt. Auf Wunsch des Teilnehmenden kann auch die Teilnahme an einzelnen Modulen durch ein Zertifikat bescheinigt werden.
Kontakt: ombudstelle-psychkhg@sm.bwl.de
- Mit ausdrücklicher Einwilligung der bzw. des Teilnehmenden werden seine bzw. ihre Kontaktdaten an die kommunalen Landesverbände zum Zweck der Kontaktaufnahme bzgl. einer möglichen Mitarbeit in der IBB-Stelle bzw. zur Information des Kreises, in dem der Teilnehmende in der IBB-Stelle tätig ist, weitergeleitet.

Weitere Informationen zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und zu den IBB-Stellen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums unter „Gesundheit & Pflege“, „Medizinische Versorgung“, „Psychiatrische Versorgung“, „Unabhängige Anlaufstellen für Betroffene“ im Downloadbereich.